



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: konsultationen@bav.admin.ch

Bern, 15. Januar 2018

Totalrevision der Verordnung zum Arbeitszeitgesetz: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Einleitende Bemerkungen

Die Teilrevision des Arbeitszeitgesetzes (AZG) wurde in National- und Ständerat einstimmig angenommen und ist somit breit politisch abgestützt. Gestützt auf das revidierte Gesetz ist nun die Verordnung anzupassen.

Das Arbeitszeitgesetz regelt die Arbeitszeiten sowie verschiedene Bereiche für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der SBB, der konzessionierten Transportunternehmen und der Unternehmen mit Netzzugang auf der Schiene. Ziel der Gesetzesrevision war die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen, um das Gesetz an die sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen und die Bedürfnisse der Akteure des öffentlichen Verkehrs anzupassen. Diese Anpassungen beruhen auf den Empfehlungen der Eidgenössischen Arbeitszeitgesetzkommission. In einer tripartiten Kommission wurden die einzelnen Fragestellungen diskutiert und die Grundsätze der Gesetzesanpassungen erarbeitet.

Die Arbeit auf einer Baustelle, im Zug oder in anderen Einsatzgebieten rund um den öffentlichen Verkehr zu jeder Tages- und Nachtzeit und bei jedem Wetter ist wichtig und unverzichtbar und bedarf des Schutzes. Die 24-Stunden-Gesellschaft hat für den öffentlichen Verkehr mehr Nacharbeit und längere Betriebszeiten zur Folge. Insbesondere auch in diesem Bereich müssen die Schutzinteressen des Personals angemessen berücksichtigt werden. **Die SP hat in der Diskussion des Arbeitszeitgesetzes stets betont, dass aus ihrer Sicht die Sicherheit im öffentlichen Verkehr erste Priorität haben muss. Effizienzbemühungen dürfen nicht zu einem Abbau bei der Sicherheit führen und sie dürfen auch nicht zulasten der Arbeitsbedingungen des Personals gehen.**

Die SP hat die Anpassungen beim Arbeitszeitgesetz im Rahmen der Gesetzesrevision unterstützt. Wir halten an dieser Stelle aber mit Nachdruck fest, dass auch bei künftigen Anpassungen des Gesetzes bzw. der Verordnung in diesem für das Personal sensiblen Bereich der Einbezug der Branche

und der Sozialpartner von Anfang an umfassend gewährleistet sein muss, so wie das bei der letzten Revision auf vorbildliche Weise der Fall war. Die Arbeitszeitgesetzkommission ist die Kommission, die diesen Einbezug ermöglicht und sie soll deshalb auch bei künftigen Revisionen diese wichtige Rolle wieder spielen.

2. Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen

Allgemeine Bemerkungen

Die ausserparlamentarische Arbeitszeitgesetzkommission begutachtet zuhanden der Bundesbehörden Fragen des AZG und seines Vollzugs. Sie setzt sich paritätisch zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Unternehmen und der Arbeitnehmenden. Die Kommission empfiehlt einstimmig, die Verordnungsrevision gemäss dem vorliegenden Entwurf anzupassen.

Die SP sieht keinen Grund, eine einstimmige Empfehlung der für diese Fragen kompetenten Kommission in Frage zu stellen und unterstützt deshalb den vorliegenden Revisionsentwurf.

Hauptpunkte bzw. -gründe der Verordnungsrevision sind: Anpassungen an das teilrevidierte Gesetz; das Gesetz ist nicht mehr anwendbar auf den Verwaltungsdienst; für Pikettdienst und Ausgleichstage ist eine Grundlage im Gesetz geschaffen worden; bei den Pausenregelungen verlangt das Gesetz Ausführungsbestimmungen in der Verordnung. In der Verordnung werden auch Flexibilisierungen der Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen vorgenommen, um den veränderten Bedürfnissen zu entsprechen. **Dabei wird der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berücksichtigt und wir halten fest, dass dieser Schutz unbedingt zu gewährleisten ist.**

Alle unterstellten Branchen, Verkehrsträger und Berufe wurden auf besondere Situationen nach Artikel 21 Absatz 1 AZG überprüft. Bei Bedarf sind Ausnahmestimmungen vorgesehen, so für Seilbahnunternehmen, reine Zahnradbahnen, Schifffahrtsunternehmen und fahrplanmässige Verpflegungsdienste in Zügen (Speisewagen und Minibars).

Bemerkungen zu einigen Artikeln der Verordnung

Artikel 1 Nebenbetriebe (Art. 1 Abs. 4 AZG): Wir begrüssen es, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Anlagen und Verkehren mit kantonaler Bewilligung, welche aufgrund des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung oder des Bundesgesetzes über Seilbahnen zur Personenbeförderung nicht eidgenössisch konzessioniert sind sowie Pistenrettungsdienste und die für die Präparierung, Instandhaltung, Überwachung und Betrieb der touristischen Sportanlagen zuständigen Dienste einheitlich dem AZG unterstellt werden.

Artikel 3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Artikel 2 Absatz 1 AZG: Wir erachten es als ausserordentlich wichtig, dass im erwähnten Artikel unter Absatz 1b festgehalten wird, dass die Bestimmungen auch für verliehene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten. Obwohl es keine materielle Verbesserung ist, wie das das BAV in den Erläuterungen zur Vernehmlassung festhält, dient diese Präzisierung dazu, dass das Gesetz richtig interpretiert wird.

Artikel 6 Ausdehnung der Höchstarbeitszeit (Art. 4 Abs. 5 AZG): Da die Rückreise von einem auswärtigen Arbeitsort nicht immer innerhalb der erlaubten Höchstarbeitszeit möglich ist, wird eine Ausdehnung der Höchstarbeitszeit unter gewissen Voraussetzungen erlaubt. Wird die Höchstarbeitszeit um mehr als 60 Minuten ausgedehnt und ist der nachfolgende Tag ein Arbeitstag, muss die Ruheschicht vom Ende der Rückreise bis zum Dienstbeginn mindestens 11 Stunden betragen. **Eine weitere Herabsetzung der Ruheschicht ist gemäss Verordnung nicht möglich und wir legen Wert darauf, dass diese Vorgabe aus Gründen des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor zu starker Arbeitsbelastung strikte eingehalten wird.**

Artikel 8 Ausgleichstage (Art. 4c AZG): Im Prinzip ist es gemäss Gesetz möglich, mit dem Modell einer Sechstageswoche zu arbeiten. Dabei müssen 63 Ruhetage im Jahr gewährt werden. **Aus Gründen der sozialen Bedürfnisse sowie des Gesundheitsschutzes sollen aber möglichst mehr arbeitsfreie Tage zugeteilt werden und das gemäss Vernehmlassungsbericht angestrebte Modell einer Fünftageswoche soll aus unserer Sicht so weit als möglich konsequent umgesetzt werden.**

Artikel 9 Berechnung der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit (Art. 4 Abs. 1 AZG): Das AZG lässt innerhalb eines Jahres starke Schwankungen bei der Arbeitszeit zu. Ob die Arbeitszeit eher gleichmässig oder mit Schwankungen erbracht werden muss, soll gemäss Verordnung mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern schriftlich vereinbart werden. **Wir legen Wert auf die Feststellung, dass dabei den Bedürfnissen der Mitarbeitenden möglichst grosses Gewicht beigemessen wird.**

Artikel 14 Überzeitarbeit (Art. 5 AZG): Gemäss Verordnung ist bei einer Erstreckung der Frist zum Ausgleich von Überzeit zu beachten, dass dies zeitnah erfolgt. **Wir erachten diese Vorgabe aus Gründen des Gesundheitsschutzes als wichtig.**

Artikel 16 Pausen (Art. 7 AZG): Wir begrüssen es, dass dem Aspekt des Gesundheitsschutzes für **Pausen in der Nacht**, die für Arbeitnehmende belastend sein können, mehr Gewicht gegeben werden soll.

Artikel 61 (Art. 22 AZG): Wir betonen, dass auch künftig die **Ausgewogenheit der Arbeitszeitgesetzkommission** einen grossen Stellenwert haben muss, wie das gemäss Verordnungsentwurf ja auch vorgesehen ist.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz